

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.05.2026

„Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“

Qualitätsoffensive Bremen – Maßnahme Nr. 1

A. Problem

Der Offensive für mehr Bildungsqualität des Senators für Kinder und Bildung entsprechend zielt die vorliegende Gesetzesnovelle auf die verstärkte und verbindliche Förderung von Basiskompetenzen, speziell von Schlüsselkompetenzen im Bereich Sprache, im Vorschulalter ab. Die initiierte Neuregelung der vorschulischen Sprachförderung setzt die erste Maßnahme aus dem strategischen Handlungsfeld 1 der Qualitätsoffensive um, in dem mehr Lernzeit in Kita und Schule gewährleistet werden soll. Inhalt der Maßnahme ist die gesetzliche Garantie einer stärker verbindlichen und dadurch wirksameren vorschulischen Lernzeit, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, welche die Chancengleichheit aller Kinder in Bezug auf erfolgreiche Bildungsverläufe erhöht.

Aktuell ist im Land Bremen der Primo-Test das Instrument für die Feststellung des Sprachstandes und die daraus folgende vorschulische Sprachförderung. Alle Kinder werden damit etwa 16 Monate vor ihrer Einschulung getestet. Für Kinder, die keine Kita besuchen, wird der Test bereits etwa 21 Monate vor ihrer Einschulung durchgeführt, damit sie im Falle eines Sprachförderbedarfes rechtzeitig mit einem Kita-Platz versorgt werden können. Im Verfahrensjahr 2025 wurde bei 49,2 % der getesteten Kinder in der Stadtgemeinde Bremen (2.740 Kinder) und bei 58,5 % in der Stadtgemeinde Bremerhaven (946 Kinder) ein Sprachförderbedarf festgestellt. In der Stadtgemeinde Bremen ist auch in den drei Vorjahren eine Sprachförderquote auf hohem Niveau festgestellt worden: 47,6 % (2022), 47,9 % (2023) und 48,5 % (2024).

Besonders hoch ist die Förderbedarfsquote bei Nicht-Kita-Kindern: In der Stadtgemeinde Bremerhaven lag sie 2025 bei 84,8 % (235 Kinder). Für die Stadtgemeinde

Bremen lassen sich die Zahlen aus dem Testverfahren der Nicht-Kita-Kinder im November 2025 wie folgt aufschlüsseln: Von 252 Kindern ohne Kita-Zuordnung konnte für 130 Kinder ein Sprachstand erhoben werden. Für 110 von diesen 130 Kindern wurde im Ergebnis ein Sprachförderbedarf festgestellt, wobei 48 von diesen 110 sprachförderbedürftigen Kindern keine oder so geringe Deutschkenntnisse hatten, dass sie den Test nicht absolvieren konnten. Die Förderbedarfsquote lag damit bei den im November 2025 in der Stadtgemeinde Bremen getesteten Nicht-Kita-Kindern bei 84,6%.

Die schulischen PRIMO-Tests, die nach der Einschulung (also ca. 1,5 Jahre nach der vorschulischen Erhebung und nach dem letzten Kitajahr) durchgeführt werden, bestätigen ebenfalls einen hohen Sprachförderbedarf: Im Einschulungsjahrgang 2025 wurde in der Stadtgemeinde Bremen bei 43,2 % der Schüler:innen ein Sprachförderbedarf festgestellt (2023: 43,5 %, 2024: 41,2 %).

Sprachkompetenzen haben wissenschaftlich erwiesenermaßen einen erheblichen Einfluss auf die Möglichkeiten zu gesellschaftlicher Teilhabe, zum erfolgreichen Schulbesuch sowie zum Kompetenzerwerb in allen Unterrichtsfächern und auf dem Bildungsweg insgesamt. Die Sprache ist also eine zentrale Voraussetzung für die soziale Integration in die Gesellschaft und die Schulklasse sowie den schulischen Erfolg des Kindes. Kinder mit Sprachförderbedarf benötigen für einen gelungenen Schulstart deshalb eine rechtzeitige, regelmäßige, ausreichende und verbindliche Sprachförderung.

Daher wurde 2022 das Kita-Brückenjahr in Bremen eingeführt. Im Rahmen dessen werden u.a. Kinder, die im Jahr vor der Einschulung keine Kita besuchen, jedoch einen mit PRIMO festgestellten Sprachförderbedarf haben, seitens der Kommunen aktiv in Einrichtungen des Elementarbereichs vermittelt. Trotzdem werden nicht alle Kinder mit Sprachförderbedarf dadurch erreicht.

Zudem zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die zeitliche Dauer der vorschulischen Sprachförderung von einem Jahr für Kinder, bei denen keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse vorhanden sind und die zudem zuvor noch keine Kita besucht haben, nicht ausreichend ist. Beobachtungen zufolge fällt es diesen Kindern oftmals schwer, sich innerhalb kurzer Zeit so in das institutionelle Setting einer Kita zu einzufinden, dass sie von der Sprachförderung profitieren können.

Neben dieser fachlichen Problematik besteht im Bremischen Schulgesetz redaktioneller Korrekturbedarf. So enthält das Gesetz derzeit durchgehend noch die Behördenbezeichnung „Senatorin für Kinder und Bildung“. Zudem finden sich darin weitere sprachliche und rechtstechnische Fehler, die berichtigt werden sollen.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ wird die Verbindlichkeit für die vorschulische Sprachförderung erweitert und vertieft. Zum einen stellt dieses Gesetz klar, dass die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen mindestens 12 Monate vor der Einschulung eines Kindes einsetzt. Zum anderen regelt es in Bezug auf Kinder, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen, dass diese zukünftig bereits 18 Monate vor ihrer Einschulung an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen sollen. Die zeitliche Streckung der verpflichtenden Sprachförderung für diese Kinder stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, da die Kontaktdauer und -intensität zur Umgebungssprache sich nachgewiesenermaßen positiv auf den Spracherwerb auswirkt. Des Weiteren trifft das Gesetz eine klare Festlegung der Sprachförderpflicht auf einen verbindlichen Mindestumfang von 20 Wochenstunden. Damit bleibt der Umfang der Sprachförderpflicht unterhalb des generellen Zeitumfangs des Mindestrechtsanspruchs und verpflichtet nicht an der Teilnahme zum (grundsätzlich beitragspflichtigen) Mittagessen. Jedoch wird allen Eltern, deren Kind einen Kitaplatz im Rahmen der Sprachförderpflicht wahrnimmt, ein regulärer Kitabesuch im Zeitumfang des Mindestrechtsanspruchs ermöglicht und proaktiv angeboten. Schließlich definiert das Gesetz die Kita als regelhaften Ort der Sprachförderung, an dem die Maßnahmen sowohl alltagsintegriert als auch additiv nach vom Senator für Kinder und Bildung festgelegten Standards durchgeführt werden.

Bei Gelegenheit dieser inhaltlichen Neuregelungen werden im Bremischen Schulgesetz zugleich notwendige Konkretisierungen, redaktionelle Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen.

Die geplanten Änderungen im Bremischen Schulgesetz sind nebst Begründung in der anliegenden Gegenüberstellung (Synopsis) dargestellt.

C. Alternativen

Alternativen zur Deckung der benannten gesetzlichen Änderungsbedarfe bestehen in fachlicher Hinsicht nicht.

Organisatorisch können die Sprachfördermaßnahmen auch an der Institution Schule realisiert werden; dies wäre jedoch mit erheblichen Mehrkosten für die räumliche Ergänzung der Schulen um einen zusätzlichen (Brücken-)Jahrgang und entsprechender Personalaufwüchse im Bereich der Grundschullehrkräfte und Erzieher:innen an Grundschulen verbunden. Die Umsetzung der Sprachförderpflicht im schulischen Auftrag in der Institution Kita erfolgt dagegen innerhalb der bereits bestehenden Ausbauziele (mit den entsprechenden räumlichen und personellen Ressourcen) des Senats. Im Bereich der Ü3-Kinder liegt die Zielquote bei 100% der anspruchsberechtigten Kinder. Mit der vorgeschlagenen Maßnahme lassen sich sowohl dieses allgemeine Belegungsziel als auch das Ziel der verstärkten Einbindung von bisherigen Nicht-Kita-Kindern mit Sprachförderbedarf schneller, effektiver und wirtschaftlicher erfüllen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mehrausgaben und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind aufgrund ohnehin bestehender Rechtsansprüche und Förderaufträge im Rahmen des SGB VIII nicht zu erwarten.

Das Änderungsgesetz wirkt sich auf Vorschulkinder, Schulangehörige und Eltern gleich welchen Geschlechts in gleicher Weise aus.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nach der ersten Senatsbefassung wird der Entwurf der Deputation für Kinder und Bildung für ihre Sitzung am 2. Juni 2026 zur ersten Befassung eingebracht.

Vorbehaltlich der dortigen Beschlüsse wird anschließend das formale Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dem alle betroffenen Interessenvertretungen, insbesondere die

Gesamtschüler:innenvertretungen Bremen und Bremerhaven, die Gesamtelternvertretungen der Schulen Bremen und Bremerhaven, die Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven, die Gewerkschaften, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Bremen und Bremerhaven, der Landesbehindertenbeauftragte, die Arbeitskreise der Schularten/Schulstufen, der Arbeitskreis der ReBUZ-Leitungen, die Schulleitervereinigung sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen können.

Parallel findet die Abstimmung des Entwurfs mit dem Magistrat Bremerhaven statt.

Nach der fachlichen Auswertung der im Rahmen des Beteiligungs- und des Abstimmungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird vom Senator für Kinder und Bildung ein inhaltlich konsolidierter Gesetzentwurf in Gestalt eines rechtstechnischen Änderungsgesetzes gefertigt und dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung übermittelt.

Nach abschließender Bestätigung durch die Fachdeputation wird der Gesetzentwurf dem Senat als initiativberechtigtem Organ zur endgültigen Freigabe und Weiterleitung an den Gesetzgeber überreicht.

Anschließend soll der Entwurf Ende 2026 in der Bremischen Bürgerschaft (Land) in 1. und 2. Lesung beraten und verabschiedet werden.

Die Neuregelung im Sinne einer verbindlich definierten Sprachförderpflicht bei festgestelltem Sprachförderbedarf soll zum Kita-/Schuljahr 2027/28 greifen. Die betroffenen Eltern werden bei den kommenden Sprachtestungsverfahren Ende 2026 bzw. Anfang 2027 in geeigneter, mehrsprachiger Form darüber informiert.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist im aktuellen Verfahrensstadium noch nicht angezeigt.

Eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das zentrale elektronische Informationsregister kann erfolgen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Entwurf für das „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ in Gestalt der Anlage zur Kenntnis und
2. Der Senat beschließt, diesen in die Deputation für Kinder und Bildung zu überweisen mit der Bitte, das förmliche Beteiligungsverfahren einzuleiten, anschließend erneut darüber zu beraten und zu beschließen und ihm einen gegebenenfalls angepassten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“

BremSchulIG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulIG – Neufassung	Begründung
<p>§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele</p>	<p>§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele</p>	
<p>(3) ¹Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen.²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen, insbesondere solche aus dem Internet, kritisch zu bewerten und zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen; 4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 	<p>(3) ¹Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen.²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen, insbesondere solche aus dem Internet, kritisch zu bewerten und zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen; 4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 	

* Es werden nur die zu ändernden Paragraphen aufgeführt (mit Ausnahme der Paragraphen, in denen lediglich die Behördenbezeichnung geändert werden soll).

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
<p>9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können;</p> <p>10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen;</p> <p>11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen;</p> <p>12. digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen und besonnen zu nutzen.</p>	<p>9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie selbstständig lernen zu können;</p> <p>10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen;</p> <p>11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen;</p> <p>12. digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen und besonnen zu nutzen.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>
<p>§ 9 Eigenständigkeit der Schule</p>	<p>§ 9 Eigenständigkeit der Schule</p>	
<p>(1) ¹Jede Schule ist eine eigenständige pädagogische Einheit und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. ²Sie ist aufgefordert,</p> <p>1. unter Nutzung der Freiräume für die Ausgestaltung von Unterricht und weiterem Schulleben eine eigene Entwicklungsperspektive herauszuarbeiten, die in pädagogischer und sozialer Verantwortung die Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechend den §§ 4 und 5 berücksichtigt und individuell angemessene Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet; das so zu entwickelnde Profil soll durch ein Schulprogramm gestaltet und fortgeschrieben werden. Das Schulprogramm ist mit den Verbundschulen, den zugeordneten und den benachbarten Schulen</p>	<p>(1) ¹Jede Schule ist eine eigenständige pädagogische Einheit und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. ²Sie ist aufgefordert,</p> <p>1. unter Nutzung der Freiräume für die Ausgestaltung von Unterricht und weiterem Schulleben eine eigene Entwicklungsperspektive herauszuarbeiten, die in pädagogischer und sozialer Verantwortung die Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechend den §§ 4 und 5 berücksichtigt und individuell angemessene Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet; das so zu entwickelnde Profil soll durch ein Schulprogramm gestaltet und fortgeschrieben werden. Das Schulprogramm ist mit den Verbundschulen, den</p>	

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
<p>abzustimmen. Den örtlichen Beiräten ist vor der Entscheidung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt das Schulprogramm, wenn es geltenden Regelungen nicht widerspricht und nicht Ressourcen benötigt, die der Schule nicht zur Verfügung stehen;</p> <p>2. die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch weiter zu entwickeln. Dazu legt sie im Rahmen gesetzter Freiräume die notwendigen Qualitätsstandards für Unterricht und Schulleben fest. Sie sichert die Standards und die Vergleichbarkeit durch schulinterne Evaluation und schulübergreifende Beratungen. Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt;</p> <p>3. die Angelegenheiten des Schulbetriebs im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung im Rahmen der ihr übertragenen Möglichkeiten als wichtiges Element der Weiterentwicklung selbständig durchzuführen;</p> <p>4. die Schulentwicklung durch die demokratischen Prinzipien entsprechende Einbeziehung aller Beteiligten zu verstetigen.</p>	<p>zugeordneten und den benachbarten Schulen abzustimmen. Den örtlichen Beiräten ist vor der Entscheidung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung genehmigt das Schulprogramm, wenn es geltenden Regelungen nicht widerspricht und nicht Ressourcen benötigt, die der Schule nicht zur Verfügung stehen;</p> <p>2. die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch weiter zu entwickeln. Dazu legt sie im Rahmen gesetzter Freiräume die notwendigen Qualitätsstandards für Unterricht und Schulleben fest. Sie sichert die Standards und die Vergleichbarkeit durch schulinterne Evaluation und schulübergreifende Beratungen. Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung der Senatorin <u>oder des Senators</u> für Kinder und Bildung <u>und in Abstimmung mit dem Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen</u> durchgeführt;</p> <p>3. die Angelegenheiten des Schulbetriebs im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung im Rahmen der ihr übertragenen Möglichkeiten als wichtiges Element der Weiterentwicklung selbständig durchzuführen;</p>	<p>Genderneutrale Behördenbezeichnung</p> <p>Genderneutrale Behördenbezeichnung</p> <p>Nach der Aufgabenzuweisung ist das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen fachlich auch für die externe Evaluation zuständig. Dies wird hiermit gesetzlich hinterlegt.</p>

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
<p>³Die Schule wird hierbei von den Schulbehörden unterstützt und insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung durch geeignete Angebote gefördert.</p>	<p>4. die Schulentwicklung durch die demokratischen Prinzipien entsprechende Einbeziehung aller Beteiligten zu verstetigen.</p> <p>³Die Schule wird hierbei von den Schulbehörden unterstützt und insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung durch geeignete Angebote gefördert.</p>	
<p>§ 16 Schularten</p>	<p>§ 16 Schularten</p>	
<p>(1) Schularten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als allgemeinbildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene 2. als berufsbildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) das Berufliche Gymnasium d) die Fachoberschule e) die Berufsoberschule f) die Fachschule. 	<p>(1) Schularten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als allgemeinbildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) das Bildungs- und Beratungszentrum e) die Schule für Erwachsene 2. als berufsbildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) das berufliche Gymnasium d) die Fachoberschule e) die Berufsoberschule f) die Fachschule. 	<p>Regelungssystematische Klarstellung, dass auch die Bildungs- und Beratungszentren nach § 22 Abs. 1 Schulen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind.</p>
<p>(2) ¹Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. ²Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.</p>	<p>(2) ¹Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. ²Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.</p>	
<p>§ 21 Erwerb der Abschlüsse</p>	<p>§ 21 Erwerb der Abschlüsse</p>	
<p>(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.</p>	<p>(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.</p>	

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss nach der Einführungsphase oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.</p>	<p>Diese Änderung sollte, einen Vorschlag des Runden Tisches aufnehmend, bereits bei der letzten Schulgesetz-Änderung im Jahr 2025 erfolgen (vgl. Deputationsvorlage VL 21/4223 Anlage 3, S. 15). Sie ist jedoch versehentlich nicht in das formale Änderungsgesetz übernommen worden, was hiermit nachgeholt wird.</p>
<p>§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung</p>	<p>§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung</p>	
<p>(1) ¹Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.</p>	<p>(1) ¹Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.</p>	
<p>(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.</p>	<p>(2) ¹Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung ohne Förderung nicht ausreichen werden, um dem Unterricht sprachlich folgen zu können, sind verpflichtet, ein Jahr vor ihrer Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Kinder ohne Deutschkenntnisse oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen sollen bereits 18 Monate vor ihrer Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen. ³Der Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 beträgt mindestens 20 Wochenstunden. ⁴Die Pflicht zur Teilnahme an den</p>	<p>Das Erlernen und Beherrschen von Sprache vor Schuleintritt ist von zentraler Bedeutung für gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung und für den Bildungserfolg. Studien belegten jüngst wieder eindeutig, dass sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten einen erheblichen Einfluss auf den Kompetenzerwerb in allen Fächern und auf den weiteren Bildungsweg haben. In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf im Land Bremen insgesamt und auch im Zusammenhang mit dem Zuzug aus dem Ausland konstant gestiegen und konzentriert sich</p>

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
	<p><i>Sprachfördermaßnahmen wird in der Regel durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfüllt. ⁵Über Ausnahmen von der Teilnahmepflicht in besonderen Einzelfällen entscheidet die Fachaufsicht.</i></p>	<p>auf ausgewählte infrastrukturärmere Stadtteile in Bremen. Die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anzubieten, ist in der Regel mit wesentlichen Vorteilen verbunden: Zum einen ist die Sprachförderung inklusiv, da alle Kinder (unabhängig vom festgestellten Sprachförderbedarf) gemeinsam gefördert werden. Im Kita-Alltag haben die Kinder in verschiedenen Alltagssituationen wie dem Essen, Spielen etc. die Möglichkeit Begriffe alltagsintegriert und kontextbezogen zu erlernen und anzuwenden. Gleichzeitig profitieren die Kinder neben dem Spracherwerb auch von der umfassenden Förderung in Kindertageseinrichtungen: So wird das soziale Miteinander beispielsweise beim Spielen in Gruppe oder beim Aushandeln und Vereinbaren von gemeinsamen Regeln gestärkt. Die gewonnenen Erfahrungen im Gruppenkontext unterstützen auch den Übergang in die Schule. Daher ist dies das in der Regel effektivste Modell für eine gelingende vorschulische Sprachförderung. Das Ziel soll daher regelmäßig der Besuch einer Kindertageseinrichtung mindestens für das Jahr vor der Einschulung sein. Kinder, die über noch keine wesentlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese daher erst noch erlernen müssen, sollen bereits 18 Monate vor ihrer Einschulung an der Sprachförderung teilnehmen, da in diesen Fällen 12 Monate erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um das für den Schulbesuch notwendige Sprachniveau zu erreichen. Die zeitliche Streckung der Sprachförderung ist dafür das geeignete Mittel, da die Kontaktdauer und -intensität zur Umgebungssprache sich nachgewiesenermaßen positiv auf den</p>

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
		<p>Erwerb auswirkt. Eine möglichst frühzeitig beginnende Sprachförderung ist für Kinder ohne oder nur mit geringen deutschen Sprachkenntnissen entscheidend, um Chancengleichheit zu erreichen und auf den Übergang in die Grundschule vorzubereiten. Insbesondere dann, wenn den Kindern eine gut entwickelte Erstsprache und ein entsprechender Bildungshintergrund fehlt, benötigen sie ein Umfeld, in dem sie kontinuierlich qualitative Sprachförderung erfahren und in ihrem Tagesablauf intensiv sprachlich begleitet werden. Grundlage für eine gelingende Sprachförderung ist eine hohe Regelmäßigkeit, die Zeit für unterschiedliche Sprachkontexte und Wiederholungen lässt. Die Sprachförderung soll daher einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden, möglichst an mindestens vier Tagen, erreichen und in diesem Umfang verpflichtend sein. Insbesondere beim Besuch einer Kindertageseinrichtungen können bedarfsgerecht auch zeitlich darüber hinausgehende Angebote wahrgenommen werden. Eine Teilnahme im Umfang von 20 Wochenstunden ist jedoch erforderlich, um die Verpflichtung zur Sprachförderung zu erfüllen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung in Satz 5 soll hauptsächlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit erheblichen gesundheitlichen Problemen erfassen, für die die vorschulische Sprachförderung aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht sinnvoll oder nicht zumutbar ist.</p>
<p>(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem Vorbereitungskurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie in eine geeignete</p>	<p>(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem Vorbereitungskurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie in eine geeignete</p>	

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
<p>Klasse oder Lerngruppe überwechseln. ²Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Vorbereitungskurse auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz 5a zugewiesen werden.</p>	<p>Klasse oder Lerngruppe überwechseln. ²Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Vorbereitungskurse auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz 5a zugewiesen werden.</p>	
<p>(4) ¹Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.</p>	<p>(4) ¹Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.</p>	
<p>(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.</p>	<p>(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.</p>	
<p>(6) ¹Das Nähere über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Sprachförderung regelt eine Rechtsverordnung. ²Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1, zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach Absatz 2 und zu Art und Umfang der Sprachförderung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3.</p>	<p>(6) ¹Das Nähere über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Sprachförderung regelt eine Rechtsverordnung. ²Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1, zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach Absatz 2 <u>und zur Zuweisung dorthin, zu Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung</u> und zu Art und Umfang der Sprachförderung für neu</p>	

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)

BremSchulG i.d.F. vom 12.04.2025*	BremSchulG – Neufassung	Begründung
	zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3.	
<p>§ 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse</p>	<p>§ 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse</p>	
<p>(7) ¹Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. ²Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die <u>ohne Prüfung</u> zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse <u>weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen.</u> <u>Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.</u></p>	<p>(7) ¹Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. ²Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt <u>einschließlich von Bemerkungen insbesondere über Fehlzeiten</u>, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse andere Berechtigungen einschließen, <u>wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.</u></p>	<p>Zu Satz 2: Einer Entscheidung des OVG Hamburg zufolge bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für das Ausweisen von Fehlzeiten in Zeugnissen (OVG Hamburg, Urteil vom 11.03.2019, 1 Bf 216/18).</p> <p>Satz 3 ist bezüglich der Abschlüsse neben § 21 Abs. 2 redundant.</p> <p>Satz 4 ist als Kann-Regelung nicht zulässig, da das Berechtigungswesen ausschließlich leistungsbezogen ist und deshalb hier grundsätzlich kein Ermessen ausgeübt werden darf. Der zulässige Satzteil wird in Satz 3 integriert.</p>
<p>§ 68 Einschränkung von Grundrechten</p>	<p>§ 68 Einschränkung von Grundrechten</p>	
<p>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen) und das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht) eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen) und das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe <u>des § 36 Absatz 1 bis 3 (Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen und an Sprachfördermaßnahmen)</u> und der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht) eingeschränkt.</p>	

Anlage zur Senatsvorlage „Gesetz zur Stärkung der verbindlichen vorschulischen Sprachförderung“ (Synopsis)